

Aktenzeichen: 5 AZR 347/78

LAG Bremen Urteil des BAG vom 24. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 133, § 613 a Abs. 1; HGB § 492 Abs. 1 Satz 1,
§ 510 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 347/78

1 Sa 83-85/77 Bremen

Verkündet am
24. September 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1980 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 17. Februar 1978 - 1 Sa 83-85/77 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 22. Oktober 1974 - 3 Ca 3022-25/74 - abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, ein Kapitän, verlangt von den Beklagten, seinerzeit Partenreeder des Motorschiffs "M " rückständige Heuer für die Monate Mai bis August 1972, Urlaub und Heuerfortzahlung für eine Erkrankung im September 1972. Die Beklagten machen geltend, nicht sie, sondern die Korrespondentreederei Ma H -W St , Brake (Fa. St), sei Arbeitgeber des Klägers gewesen.

Die Beklagten übergaben aufgrund eines Vertrages vom 18. Juni 1971 "im Wege des Leasing" am 23. Juni 1971 der Firma St das Motorschiff "M ". Diese übernahm das Schiff in eigene Regie. Die bisher von den Beklagten gestellte Besatzung verließ vereinbarungsgemäß das Schiff. Die Firma St stellte eine eigene Besatzung. Sie vereinbarte im September 1971 im eigenen Namen eine Zeitcharter, die sie am 28. Oktober 1971 antrat.

Am 30. Oktober 1971 einigten sich die Beklagten mit der Firma St , das Schiff nach der Abwicklung der Charterverträge nach Deutschland zu überführen und dort aufzulegen.

- 3 -

Im Januar 1972 wurde der Kläger von Kapitän St , dem Generalbevollmächtigten der Firma St , zunächst als 1. Offizier eingestellt. Als der Kapitän starb, übernahm der Kläger nach telefonischer Absprache mit Herrn St ab 1. Februar 1972 das Schiff als Kapitän.

In der Folgezeit bestellten die Beklagten einen Korrespondentreeder, der für sie auch Erklärungen gegenüber der Firma St abgab. Im Juli 1972 forderten sie die Firma St auf, im Anschluß an eine Reise nach New-Haven das Schiff nach Deutschland zu bringen. Das Schiff wurde am 27. Juli 1972 in Cuxhaven aufgelegt. Im Januar 1973 verkauften die Partenreeder das Schiff an einen italienischen Käufer. Die Partenreederei wurde aufgelöst.

Der Kläger hat behauptet, Kapitän St habe ihn im Namen der Partenreeder eingestellt. Er meint auch, die Firma St habe dazu die erforderliche Vollmacht gehabt. Er nimmt deshalb die Beklagten entsprechend deren Anteil am Schiff auf Zahlung von Heuer, Urlaub und Krankenbezüge in Anspruch.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, die Firma St sei Ausrüster gewesen. Daran habe sich nach der Besprechung am 30. Oktober 1971 nichts geändert. Sie hätten das Schiff auch später nicht mehr in eigene Regie übernommen. Die Firma St habe zwar abrechnen müssen über Aufwand und Ertrag des Schiffes. Das sei jedoch nur deshalb geschehen, weil die Firma St die für die Hypothekenzinsen erforderlichen Beträge nicht regelmäßig überwiesen habe. Auch hätten sie eine Haftung des Schiffes für die von der Firma St begründeten Verbindlichkeiten befürchtet.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. In einem ersten Berufungsurteil ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß zwischen den Parteien ein faktisches Arbeitsverhältnis bestand. Es hat der Klage im wesentlichen stattgegeben; nur der Heueranspruch des Klägers für die Zeit vom 11. bis 14. August 1972 und der Anspruch auf Krankenbezüge wurden abgewiesen. Auf die Revisionen beider Parteien hat der Senat dieses Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen (Urteil vom 12. Mai 1976 - 5 AZR 353/75 -); wegen weiterer Einzelheiten zum Vorbringen der Parteien wird auf dieses Revisionsurteil verwiesen. Nach der Zurückverweisung hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts insgesamt zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten; sie verfolgen ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts waren die Beklagten nicht der Arbeitgeber des Klägers. Sie schulden ihm keine Heuer.

I. Die Forderungen des Klägers wären nur begründet, wenn zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen wäre. Ansprüche aus faktischem Arbeitsverhältnis scheiden nach dem ersten Revisionsurteil aus. Diese rechtliche Beurteilung hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung auch zugrunde gelegt (§ 565 Abs. 2 ZPO 1977).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. Bei der Einstellung des Klägers wurden die Beklagten nicht verpflichtet. Das Berufungsgericht hatte schon im ersten Berufungsurteil festgestellt, Kapitän St habe keine Vollmacht gehabt, den Kläger für die beklagten Partenreeder einzustellen. Diese tatsächliche Feststellung hat das Berufungsgericht im zweiten Berufungsurteil erneut getroffen. Der Senat ist daran gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO 1977).

2. Das Berufungsgericht ist sodann zu der Auffassung gelangt, die Beklagten seien später in das Arbeitsverhältnis des Klägers durch Vertrag eingetreten. Das Zustandekommen eines solchen Vertrages hat das Berufungsgericht aus verschiedenen - unstreitigen - Umständen geschlossen. Dieser Schluß ist jedoch nicht berechtigt.

a) Ob das Verhalten der Beklagten gegenüber der Firma St und dem Kläger den vom Berufungsgericht angenommenen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt hatte (§ 133 BGB), ist eine Rechtsfrage. Sie muß vom Revisionsgericht nachgeprüft werden.

b) Bei dieser Nachprüfung folgt der Senat dem Berufungsgericht darin, daß die Firma St zunächst Ausrüster des Schiffes war. Sie verwandte ein ihr nicht gehörendes Schiff im eigenen Namen mit selbstbeschaffter Führung zum Erwerb durch die Seeschifffahrt (§ 510 Abs. 1 HGB). Dies beruht auf den Vereinbarungen der Firma St mit den Beklagten vom 12. und 18. Juni 1971.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat der von den Beklagten bestellte Korrespondent-reeder (§ 492 Abs. 1 Satz 1 HGB) diese Abrede nicht einseitig im April 1972 gekündigt. Das Ausrüster-verhältnis bedurfte keiner Kündigung mehr. Die Beklagten hatten sich schon am 30. Oktober 1971 mit



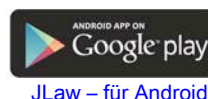
- 6 -

der Firma St über die Abwicklung des Leasingvertrages vom 18. Juni 1971 geeinigt. Danach sollte das Schiff erst nach Ablauf der Zeitcharter zurückgegeben werden. Diese letzte Zeitcharter lief bis Juli 1972. Daran wollte der Korrespondentreeeder K mit seinen Erklärungen im April 1972 nichts ändern.

c) Auch der Annahme des Berufungsgerichts, nach der Kündigung des Ausrüsterverhältnisses hätten die Beklagten das Schiff wieder in eigene Regie übernommen, kann der Senat nicht folgen. Richtig ist, daß ein Arbeitsverhältnis als Ganzes durch einen dreiseitigen Vertrag übertragen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 74 HGB [zu II 4 der Gründe]). Hier läßt das Verhalten der Beteiligten jedoch nicht den Schluß zu, sie hätten einen solchen Arbeitgeberwechsel vereinbart.

Das gilt zunächst für die Tatsache, daß der Korrespondentreeeder die Firma St im April 1972 aufforderte, Unterlagen herauszugeben und Nachweise über die Verwendung von Einnahmen zu führen. Diese Umstände sind bedeutungslos für die Frage, ob die Beklagten nach außen hin das Schiff betreiben und in eine Arbeitgeberstellung einrücken wollten. Die Aufforderung, Unterlagen herauszugeben und Nachweise beizubringen, hatte ihre Grundlagen noch in der Vereinbarung vom 30. Oktober 1971.

Die vom Berufungsgericht weiter erwähnten Umstände, daß die Beklagten den Abschluß von weiteren Zeitcharterverträgen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machten, und die Tatsache, daß der Korrespondentreeeder das "Betreuungsverhältnis" mehrfach befristete und verlängerte, sprechen eher gegen als für die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten ab April 1972



- 7 -

das Schiff nach außen hin wieder in eigene Regie übernommen. In diesen Anordnungen kommt allenfalls der Wille der Beklagten zum Ausdruck, die Firma St im Innenverhältnis weitgehend zu binden. Die Rechtsstellung der Firma St nach außen wird durch diese Maßnahmen nicht berührt. Auch die Tatsache, daß die Firma St noch einmal anbot, das Schiff zu kaufen, und zwar unter der Bedingung, daß es auch bis zur Übergabe unter ihrem Management fahren solle, besagt nichts. Diese Äußerung kann auch so verstanden werden, daß das Kaufangebot nur gelten solle, wenn sich an den tatsächlichen Verhältnissen - wie sie zur Zeit des Angebots herrschten - bis zur Annahme durch die Beklagten nichts änderte.

Weiter hat das Berufungsgericht nicht begründet, warum mit der Einsetzung der Firma St als "Bereederungsorgan" nur ein Betreuungsverhältnis begründet wurde, in dem die Firma St nach außen hin unselbständig wurde. In einem "Betreuungsverhältnis" kann der Treuhänder sehr wohl nach außen hin als selbständig Handelnder auftreten. Auch darauf, wie der Korrespondentreeder K und Kapitän St die Erklärungen gemeint und verstanden haben könnten, kann es nicht ankommen. Entscheidend ist allein, ob die Beklagten selbst als Reeder und damit als Arbeitgeber nach außen hin in Erscheinung getreten waren.

Schließlich kann der Kläger aus dem späteren Schriftwechsel mit den Beklagten und deren Prozeßbevollmächtigten nichts zu seinen Gunsten herleiten. Die Beklagten bekräftigten in ihrem Schreiben vom 11. August 1972 ihre Auffassung, wonach zwischen ihnen und den Besatzungsmitgliedern des Motorschiffes "M" zu keiner Zeit ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist.



- 8 -

d) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten dem Kläger angeboten, in das Arbeitsverhältnis einzutreten, ist danach nicht begründet. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Kläger ein solches Angebot angenommen hat.

3. Auch nach § 613 a Abs. 1 BGB sind die Beklagten zur Zahlung der beanspruchten Heuer nicht verpflichtet.

a) Nach § 613 a Abs. 1 BGB tritt der neue Inhaber eines Betriebs oder Betriebsteils in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen nur ein, wenn der Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf ihn übergegangen ist. Das hat das Berufungsgericht verkannt. Es hat angenommen, der Betriebsübergang und die darauf beruhende Haftung des **Erwerbers** setze kein Rechtsgeschäft voraus. Der Wortlaut des § 613 a Abs. 1 BGB besagt das Gegenteil.

b) Ein solches Rechtsgeschäft läßt sich hier nicht feststellen. Die Firma St hatte nach den Vereinbarungen vom 12. und 18. Juni 1971 **nur** ein Schiff und keinen Betrieb oder Betriebsteil im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB übernommen. Sie hatte das überlassene Schiff selbst ausgerüstet und eine Mannschaft für dieses Schiff angeheuert. Sie war deshalb nach den Vereinbarungen auch nur verpflichtet, das Schiff, nicht aber einen Betrieb oder Betriebsteil an die Partenreeder zurückzugeben. Unter diesen Umständen ist weder die Überlassung noch die Rückgabe eines Schiffes ein Rechtsgeschäft, durch das ein Betrieb oder Betriebsteil auf einen Dritten übergeht.

II. Das angefochtene Urteil hält nach alledem einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es er-



- 9 -

weist sich auch nicht aus einem anderen Grunde als zutreffend (§ 563 ZPO). Es muß deshalb aufgehoben werden (§ 564 Abs. 1 ZPO).

Der Senat ist zu einer abschließenden Entscheidung in der Lage (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Das Berufungsgericht hat alle Umstände, die für den Eintritt der Beklagten in das Arbeitsverhältnis sprechen könnten, erörtert. Diese Umstände reichen nicht aus, um ihnen ein Angebot auf Abschluß eines solchen Vertrages entnehmen zu können. Weiterer Sachvortrag ist nach den ausdrücklichen Erklärungen des Klägers in der Berufungsinstanz nicht zu erwarten. Damit steht fest, daß die Klage abgewiesen werden muß. Die Beklagten sind zu keiner Zeit Arbeitgeber des Klägers geworden. Sie brauchen seine Heuerforderungen nicht zu erfüllen.

gez.: Dr. Heither

Matthes

Schaub

Werner

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

